

Erläuterung zum TOP „Beschlussfassung über die Erhöhung der Grundumlage für 2019“:

Die Rechnungsabschlüsse der Fachgruppe der Seilbahnen in der Wirtschaftskammer Salzburg haben in den letzten Jahren stetige Abgänge gebracht. Für die Salzburger Fachgruppe der Seilbahnen ergibt sich daher die Notwendigkeit einer Erhöhung der Grundumlage, um die finanzielle Leistungsfähigkeit der Fachgruppe zu erhalten und eine schlagkräftige Interessenvertretung der Seilbahnbranche gewährleisten zu können. Auch in der letzten Ausschusssitzung der Fachgruppe Salzburg der Seilbahnen vom März 2018 wurde die notwendige Grundumlagerhöhung einstimmig befürwortet.

Aufgrund des Beschlusses des Fachverbands der Seilbahnen über die Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlage der Grundumlage ergibt sich für die Fachgruppen auf Landesebene weiters auch die gesetzliche Notwendigkeit ihre Grundumlagenbeschlüsse strukturell anzupassen: Die bisherige Kategorie der Vorschreibung nach Anlagearten wurde somit um die Kategorie „Fester Betrag je Mitglied“ ergänzt. Insbesondere wurde versucht, die Belastung der reinen Schleppliftunternehmen durch die Erhöhung möglichst gering zu halten.

Gemäß § 123 Abs. 3 WKG ist die Grundumlage von der Fachgruppentagung zu beschließen.

Bei der Fachgruppentagung sind nur Mitglieder der Fachgruppe stimmberechtigt. Juristische Personen und sonstige Rechtsträger haben zur Ausübung ihrer Rechte eine physische Person zu bevollmächtigen. Jedes Mitglied hat auch die Möglichkeit seine Meinung zu diesem Antrag der Erhöhung der Grundumlage bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Fachgruppentagung der Fachgruppenkanzlei bekannt zu geben. Vom Ergebnis dieser Meinungsäußerung ist in der Fachgruppentagung zu berichten.

Die Grundumlagen in der Fachgruppe der Seilbahnen in der Wirtschaftskammer Salzburg für 2019 sollen daher wie folgt beschlossen werden:

A. Ein fester Betrag je Mitglied: € 100,00

B. Nach folgenden Anlagearten mit und ohne Kategorien ein fester Betrag, mindestens jedoch:

I. Kabinenbahnen und Kombilifte:
€ 995,00

II. Sesselbahnen/-lifte mit 2 Kategorien:
-1er und 2er:
€ 995,00

-ab 3er:
€ 995,00

III. Schlepplifte mit 2 Kategorien:
-bis 300m:
€ 120,00

-ab 300m:
€ 240,00

IV. Bandförderer und Sonstige:

€ 240,00

C. Nach der Anzahl der Beschäftigten im Seilbahnunternehmen mit folgenden Kategorien und dafür ein fester Betrag:

1-9 Mitarbeiter:	fixer Betrag von € 0,00
10-19 Mitarbeiter:	fixer Betrag von € 0,00
20-29 Mitarbeiter:	fixer Betrag von € 0,00
30-39 Mitarbeiter:	fixer Betrag von € 0,00
40-49 Mitarbeiter:	fixer Betrag von € 0,00
50-59 Mitarbeiter:	fixer Betrag von € 0,00
60-69 Mitarbeiter:	fixer Betrag von € 0,00
70-79 Mitarbeiter:	fixer Betrag von € 0,00
80-89 Mitarbeiter:	fixer Betrag von € 0,00
90-99 Mitarbeiter:	fixer Betrag von € 0,00
100-249 Mitarbeiter:	fixer Betrag von € 0,00
250+ Mitarbeiter:	fixer Betrag von € 0,00

Stichtag jeweils zum 31.12. des Vorjahres.

Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.

Keine Staffelung nach der Rechtsform.

Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2019 in Kraft und am 31.12.2019 außer Kraft.